

N i e d e r s c h r i f t

der 30. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschusses

am Montag, dem 07.07.2014,

im Stadtverordnetensitzungssaal, Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.

Sitzungsdauer: 19:00 - 22:15 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

Stadtverordnete der SPD-Fraktion:

Herr Alfons Buchholz

Herr Dieter Geißler

Herr Oliver Persch

Herr Frank Walter Schmidt

(in Vertretung für Stv. Nübel)

Stadtverordnete der CDU-Fraktion:

Herr Klaus Peter Möller

Herr Thiemo Roth

Herr Dieter Scholz

Ausschussvorsitzender

Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Herr Klaus-Dieter Grothe

Herr Martin Klußmann

Stadtverordnete der FW-Fraktion:

Herr Hans Heller

Außerdem:

Herr Christian Heimbach

SPD-Fraktion

(bis 20:12 Uhr)

Frau Dr. Ulrike Krautheim

SPD-Fraktion

(bis 20:12 Uhr)

Herr Mehmet Tanriverdi

SPD-Fraktion

(bis 20:12 Uhr)

Herr Martin Schlicksupp

CDU-Fraktion

(bis 22:10 Uhr)

Frau Dorothé Küster

CDU-Fraktion

(bis 20:12 Uhr)

Frau Christine Wagener

CDU-Fraktion

(bis 20:12 Uhr)

Frau Maren Kolkhorst

Fraktion B90/Die Grünen

(bis 20:12 Uhr)

Herr Michael Janitzki

Fraktion LB/BLG

Herr Dr. Martin Preiß

FDP-Fraktion

(ab 19:10 Uhr)

Herr Christian Oechler Piraten-Fraktion

Ortsbeiratsmitglieder der SPD-Fraktion:

Herr Thomas Euler Ortsvorsteher Gießen-Allendorf (bis 21:40 Uhr)

Vom Magistrat:

Frau Dietlind Grabe-Bolz Oberbürgermeisterin
Frau Gerda Weigel-Greilich Bürgermeisterin
Frau Astrid Eibelshäuser Stadträtin
Herr Joachim Grußdorf Stadtrat

Von der Verwaltung:

Frau Julia Thon Dezernat I
Herr Wolfgang Panz Stellv. Leiter des (bis 20:12 Uhr)
Revisionsamtes
Herr Dr. Dirk During Leiter der Kämmerei (bis 21:40 Uhr)
Herr Hartmut Klee Leiter des Hochbauamtes (bis 21:40 Uhr)

Vom Büro der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Dieter Knoth Schriftführer

Gäste/Sachverständige:

Herr Detleff Wierzbitzki Landesgartenschau 2014 (bis 19:27 Uhr)
GmbH

Entschuldigt:

Herr Christopher Nübel SPD-Fraktion

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Form und die Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Der **Vorsitzende** weist daraufhin, dass der Magistrat die nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte 15 bis 19, Grundstücksgeschäfte, beantragt hat.

Gegen die nichtöffentliche Behandlung dieser Tagesordnungspunkte erhebt sich kein Widerspruch.

Der **Vorsitzende** informiert, dass nach dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung die Öffentlichkeit wieder hergestellt werde und die in nichtöffentlicher Sitzung erfolgten Beratungsergebnisse bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich sei. Falls nach dem

nichtöffentlichen Teil der Sitzung keine Zuhörer mehr da seien, werde er die Beratungsergebnisse zu Protokoll geben, so dass sie im Internet öffentlich zugänglich sein werden.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Sie wird wie in der vorliegenden Form genehmigt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde
2. Bericht zum Durchführungshaushalt der Landesgartenschau 2014
3. Herderschule, Haus A und B, Kropbacher Weg 45, 35398 Gießen; STV/2184/2014
hier: Projektantrag; Bau- und Finanzierungsbeschluss;
- Antrag des Magistrats vom 12.06.2014 -
4. Deckelung des Budgets im Produkt "Finanzierung freier Träger" (KT 0645010300) STV/2231/2014
- Antrag des Magistrats vom 10.6.2014 -
5. Zweite Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung STV/2245/2014
- Antrag des Magistrats vom 17.06.2014 -
6. Antrags- und Rederecht der Ortsbeiräte in der Stadtverordnetenversammlung STV/2229/2014
- Antrag des Magistrats vom 10.06.2014 -
7. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen STV/2054/2014
- Antrag des Ortsbeirates Wieseck vom 13.02.2014 -
- 7.1. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen STV/2066/2014
- Antrag des Ortsbeirates Allendorf vom 18.02.2014 -
- 7.2. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen STV/2081/2014
- Antrag des Ortsbeirates Kleinlinden vom 19.02.2014 -

- | | | |
|------|--|---------------|
| 7.3. | Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der
Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Rödgen vom 25.02.2014 - | STV/2083/2014 |
| 7.4. | Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der
Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Lützellinden vom 27.03.2014 - | STV/2158/2014 |
| 8. | Kreditaufnahme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau
- Antrag des Magistrats vom 20.05.2014 - | STV/2192/2014 |
| 9. | Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß
§ 100 HGO - Amt 65 - Neubau Bildungszentrum
Nordstadt
- Antrag des Magistrats vom 10.06.2014 - | STV/2228/2014 |
| 10. | Teilnahme beim "Open Data"-Portal des Bundes und
Bereitstellung von offenen Daten
- Antrag der Piraten-Fraktion vom 13.05.2014 - | STV/2182/2014 |
| 11. | Übernahme der Straßenbeleuchtung durch die SWG
- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.06.2014 - | STV/2255/2014 |
| 12. | Bürgerbeteiligungssatzung
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 23.06.2014 - | STV/2260/2014 |
| 13. | Termin Oberbürgermeister/-innenwahl 2015
- Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 18.06.2014 - | STV/2264/2014 |
| 14. | Verschiedenes | |
| 21. | Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden
sind (§ 52 HGO) | |

Abwicklung der Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

2. **Bericht zum Durchführungshaushalt der Landesgartenschau 2014**

Herr Wierzbitzki, Geschäftsführer der Landesgartenschau 2014 GmbH, gibt anhand einer PowerPoint-Präsentation einen Bericht zum Durchführungshaushalt der Landesgartenschau 2014. (Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.) Anschließend beantwortet er Fragen des Stv. Janitzki.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, bedankt sich der **Vorsitzende** bei Herrn Wierzbitzki für sein Kommen und seine Ausführungen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

3. **Herderschule, Haus A und B, Kropbacher Weg 45, 35398 Gießen; STV/2184/2014** **hier: Projektantrag; Bau- und Finanzierungsbeschluss;** **- Antrag des Magistrats vom 12.06.2014 -**

Antrag:

„Der Sanierung des Gebäudes A der Herderschule gemäß Beschreibung unter Variante 1 wird zugestimmt.“

Stadträtin Eibelshäuser erläutert die Vorlage.

An der folgenden Aussprache beteiligen sich die Stadtverordneten Oechler, Wagener, Schmidt, Heller, Koch-Michel und Janitzki sowie Stadträtin Eibelshäuser und der Leiter des Hochbauamtes, Herr Klee.

Stv. Oechler, Piraten-Fraktion, bittet darum, dass den Stadtverordneten die Betongutachten, zumindest dessen Kernaussagen, zugeleitet werden.

Stadträtin Eibelshäuser antwortet, dass die Gutachten umfangreiche Schriftstücke seien, die sie ungern für alle Stadtverordnete vervielfältigen möchte. Sie bittet, dass diejenigen, die eine Kopie haben wollen, es dem Magistrat mitteilen. Für diejenigen würden dann Vervielfältigungen gefertigt.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, GR; StE: CDU, FW).

4. Deckelung des Budgets im Produkt "Finanzierung freier Träger" (KT 0645010300) STV/2231/2014
- Antrag des Magistrats vom 10.6.2014 -

Antrag:

„Der Jugendhilfeausschuss (JHA) hat in seiner 12. Sitzung am 08.05.2014 folgenden Antrag an die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Der JHA beantragt, die Budgetierung der gestaltbaren Pflichtleistungen im Bereich der freien Träger der Jugendhilfe aufzuheben und die Tarif- und Kostensteigerungen sowie neue gesetzliche Aufgaben durch zusätzliche Mittel zu finanzieren.“

Der **Vorsitzende** berichtet, dass im Ausschuss für Soziales, Sport und Integration folgendem **Änderungsantrag** der Fraktionen SPD, CDU und B90/Die Grünen zugestimmt wurde:

„Die Stadtverordnetenversammlung lehnt die vom Jugendhilfeausschuss beantragte Aufhebung der Budgetierung ab und stimmt dem Finanzierungsvorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Übertragung der Pflichtleistungen an die freien Träger für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 zu.“

An der Aussprache beteiligen sich die Stadtverordneten Janitzki und Grothe sowie Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz und Bürgermeisterin Weigel-Greilich.

Beratungsergebnis:

Dem Änderungsantrag wird einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR; StE: FW).

Der Antrag des Magistrats ist dadurch erledigt.

5. Zweite Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung STV/2245/2014
- Antrag des Magistrats vom 17.06.2014 -

Antrag:

„Anlage 1 wird als Satzung beschlossen.“

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.

6. Antrags- und Rederecht der Ortsbeiräte in der Stadtverordnetenversammlung STV/2229/2014
- Antrag des Magistrats vom 10.06.2014 -

Antrag:

„Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der 'Satzung über die Beteiligung der Ortsbeiräte an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung' wird beschlossen.“

Der **Vorsitzende** ruft die Tagesordnungspunkte 6, 7, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4 zur gemeinsamen Beratung auf.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz erläutert den Antrag des Magistrats.

Stv. und Ortsvorsteher D. Geißler legt einen schriftlichen **Änderungsantrag** der SPD-Fraktion vom 07.07.2014 zu den Anträgen der Ortsbeiräte (TOP 7 bis 7.4) mit folgendem Inhalt vor:

„Aufgrund der Vorlage STV/2229/2014 ‚Satzung über die Beteiligung der Ortsbeiräte an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung‘ sollen die folgenden Anträge

- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Wieseck vom 13.02.2014 – STV/2054/2014,
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Allendorf vom 18.02.2014 – STV/2066/2014,
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Kleinlinden vom 19.02.2014 – STV/2081/2014,
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Rödgen vom 25.02.2014 – STV/2083/2014 und
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Lützellinden vom 27.03.2014 – STV/2158/2014

wie folgt geändert werden:

1. **Artikel II (Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung) wird gestrichen.**
2. **Artikel III (Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen) erhält folgenden Wortlaut:**
§ 1 Abs. 4 Satz 3 der Geschäftsordnung wird gestrichen.
3. **Artikel IV (Zeitrahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten) erhält folgenden neuen Wortlaut:**
§ 16 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut: ‚Der Magistrat ist verpflichtet, Vorschläge der Ortsbeiräte in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung, in der der Vorschlag beschlossen wurde, schriftlich zu beantworten.‘“

Ortsvorsteher Euler führt aus, der Ortsbeirat Gießen-Allendorf habe sowohl der Satzung als auch dem Ansinnen des nun von Stv. Geißler vorgelegten Änderungsantrags zugestimmt.

Stv. Koch-Michel; Fraktion LB/BLG, äußert, das Ansinnen des Änderungsantrags der SPD-Fraktion sei zumindest im Ortsbeirat Lützellinden nicht behandelt worden.

Stv. Möller, CDU-Fraktion, ergänzt, der Änderungsantrag bedürfe noch der Diskussion sowohl in den Fraktionen und als auch in den Ortsbeiräten.

Stv. Geißler, SPD-Fraktion, entgegnet, sein Änderungsantrag trage zum einen dem Umstand Rechnung, dass ein Teil der Ortsbeiratsanträge durch die vom

Magistrat erarbeitete Satzung erledigt sei, zum anderen beinhalte der Änderungsantrag nur Verbesserungen zu den Anträgen der Ortsbeiräte dar. Außerdem gibt er zu bedenken, dass Anträge in der Stadtverordnetenversammlung geändert werden können, ohne dass der Antragsteller um sein Votum gebeten werden müsse.

Stv. Möller, CDU-Fraktion, ist nicht einverstanden mit der Regelung des § 2 Abs. 2 der Satzung, die bedeuten könne, dass in der Stadtverordnetensitzung die Redezeit einer Fraktion quasi vervielfacht werde, wenn ein Beratungsgegenstand mehrere Ortsbezirke betreffe und deren Ortsvorsteher zur gleichen Partei wie die Fraktion gehöre. Bei der derzeitigen politischen Konstellation könne dies zu einem sehr großen Ungleichgewicht in den Diskussionen führen.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz entgegnet, dass dies auch nach der aktuellen Regelung in der GO der Stadtverordnetenversammlung, § 26 Absatz 1 möglich sei.

Stv. Möller erwidert, dort gehe es um Anträge eines Ortsbeirates, in § 2 der vorgelegten Satzung hingegen generell um „Verhandlungsgegenstände, die den Ortsbezirk angehen.“

Ortsvorsteher Euler schlägt vor, die Anträge der Ortsbeiräte mit dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion um eine Sitzungsrunde zurückzustellen, falls die GO der Stadtverordnetenversammlung dies erlaube, ohne dass die bereits zweimal vertagten Anträge dadurch „untergingen“.

Der **Vorsitzende** unterbricht kurz die Sitzung zur Klärung der Geschäftsordnungsfrage. Anschließend teilt er mit, unter Berücksichtigung des § 27 Absatz 7 GO könne der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung empfehlen, in der nächsten Sitzung keinen Beschluss zu den Ortsbeiratsanträgen und dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu fassen. Die Stadtverordnetenversammlung könne aus ihrer Rechtsposition die Sache zurückstellen, so dass eine erneute Beratung in den Ortsbeiräten möglich sei.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Stv. Möller, CDU-Fraktion, bittet den Magistrat, bis zur Stadtverordnetensitzung folgende Änderung in § 2 Absatz 1 der Satzung vorzunehmen: Statt der Formulierung „zu den Verhandlungsgegenständen zu sprechen, die den Ortsbezirk angehen“ wird eingesetzt „zu einem Antrag des Ortsbeirates zu sprechen“. Weiterhin bittet er in § 2 Absatz 2 eine Änderung aufzunehmen, die die Möglichkeit ausschließt, dass sich die Redezeiten von Ortsvorstehern und Stadtverordneten einer Partei bzw. Fraktion in der beschriebenen Weise

addieren könnten.

Ortsvorsteher Euler wendet ein, dass bei der von Stv. Möller gewünschten Formulierung ein Ortsvorsteher zu einem Antrag des Magistrats oder einer Fraktion, die den Stadtteil in besonderer Weise berühre, nicht sprechen könne. Das wäre aus seiner Sicht fatal.

Daraufhin bittet **Stv. Möller**, CDU-Fraktion, ein andere einschränkende Formulierung einzusetzen wie beispielsweise „zu den Verhandlungsgegenständen zu sprechen, die den Ortsbezirk *in besonderer Weise* angehen“.

Stv. Grothe, Fraktion B90/Die Grünen, plädiert dafür, erst einmal mit der vom Magistrat vorgeschlagenen Satzung Erfahrungen zu sammeln. Wenn das von Stv. Möller befürchtete Szenario auch nur in Ansätzen Wirklichkeit würde, wäre er sofort an der Seite des Stv. Möller für eine entsprechende Änderung.

Stv. Möller, CDU-Fraktion, bittet, die Aussage des Stv. Grothe zu Protokoll zu nehmen.

Stv. Koch-Michel, Fraktion LB/BLG, **beantragt**, dass im § 1 Absatz 2 sowie im § 2 Absätze 1 und 2 der Satzung jeweils hinter dem Wort „Ortsvorsteher“ bzw. „Ortvorstehers“ **ergänzt** wird: „bzw. *im Vertretungsfall deren oder dessen Vertretung*“.

Beratungsergebnis:

- Dem Ergänzungsantrag der Fraktion LB/BLG wird einstimmig zugestimmt (Ja: 3 SPD, GR, StE: 1 SPD, CDU, FW).
- Dem so ergänzten Antrag des Magistrats wird mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, GR, FW; Nein: CDU).

7. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der STV/2054/2014 Universitätsstadt Gießen - Antrag des Ortsbeirates Wieseck vom 13.02.2014 -

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort

- „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs.1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
 - (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
 - (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
 - (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
 - (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
 - (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
 - (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
 - (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
 - (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
 - (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.
 - (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

- (1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs.1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“
- (2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a

Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.
- (2) Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“

Artikel III Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen

§ 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin gibt diese Informationen im nicht öffentlichen Teil der nächsten Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt.“

Artikel IV Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:

„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde)“

Es liegt der unter TOP 6 protokollierte Änderungsantrag der SPD-Fraktion vor:

„Aufgrund der Vorlage STV/2229/2014 ‚Satzung über die Beteiligung der Ortsbeiräte an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung‘ sollen die folgenden Anträge

- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Wieseck vom 13.02.2014 – STV/2054/2014,
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Allendorf vom 18.02.2014 – STV/2066/2014,
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Kleinlinden vom 19.02.2014 – STV/2081/2014,
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Rödgen vom 25.02.2014 – STV/2083/2014 und
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Lützellinden vom 27.03.2014 – STV/2158/2014

wie folgt geändert werden:

1. Artikel II (Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung) wird gestrichen.

2. Artikel III (Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen) erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Abs. 4 Satz 3 der Geschäftsordnung wird gestrichen.

3. Artikel IV (Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten) erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 16 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Der Magistrat ist verpflichtet, Vorschläge der Ortsbeiräte in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung, in der der Vorschlag beschlossen wurde, schriftlich zu beantworten.“

Der **Vorsitzende** schlägt als Resümee der vorangegangenen Diskussion (siehe TOP 6) vor, dass der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, die Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte und des Änderungsantrags der SPD-Fraktion zurück zu stellen, bis der Änderungsantrag in den Ortsbeiräten beraten wurde.

Beratungsergebnis:

Dem Vorschlag des Vorsitzenden wird einstimmig zugestimmt.

**7.1. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen STV/2066/2014
- Antrag des Ortsbeirates Allendorf vom 18.02.2014 -**

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs.1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch

die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.

- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.
- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

- (1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“

- (2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a

Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) *Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.*
- (2) *Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin*

weiter.“

Artikel III Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen

§ 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin gibt diese Informationen im nicht öffentlichen Teil der nächsten Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt.“

Artikel IV Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:

„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde).“

Beratungsergebnis: Siehe TOP 7.

7.2. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der STV/2081/2014 Universitätsstadt Gießen - Antrag des Ortsbeirates Kleinlinden vom 19.02.2014 -

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs.1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3

und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.

- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.
- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

- (1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“

- (2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a

Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) *Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.*

- (2) Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“

Artikel III

Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen

- § 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin kann diese Informationen im nicht öffentlichen Teil einer Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt geben.“

Artikel IV

Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten

- In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:
„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde).“

Beratungsergebnis: Siehe TOP 7.

7.3. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen STV/2083/2014

- Antrag des Ortsbeirates Rödgen vom 25.02.2014 -

Antrag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Nov. 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs.1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13

Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.

- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.
- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

- (1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“

- (2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a

Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein.

Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.

(2) Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“

Artikel III Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen

§ 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin kann diese Informationen im nicht öffentlichen Teil einer Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt geben.“

Artikel IV Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:
„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde).“

Beratungsergebnis: Siehe TOP 7

7.4. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen STV/2158/2014 - Antrag des Ortsbeirates Lützellinden vom 27.03.2014 -

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

(1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.

(2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs.1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die

Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.

(3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.

(4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.

5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.

(6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.

(7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.

(8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.

(9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.

(10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.

(11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.

(12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II **Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung**

(1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“

(2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a

Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.

(2) Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“

Artikel III

Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen

§ 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin gibt diese Informationen im nicht öffentlichen Teil der nächsten Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt.“

Artikel IV

Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:

„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde).“

Beratungsergebnis: Siehe TOP 7.

8. Kreditaufnahme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau STV/2192/2014 - Antrag des Magistrats vom 20.05.2014 -

Antrag:

„Der Kreditaufnahme in Höhe von 2.100.000,00 € bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Niederlassung Berlin, zu nachstehenden Konditionen wird zugestimmt:

Verwendungszweck: Energetische Sanierung der Brüder-Grimm-Schule, Haus C,
Lützellindener Straße 63, 35398 Gießen

Zinsen: Der Zinssatz wird bei Auszahlung der Kreditmittel auf Basis der

dann geltenden Programmkonditionen festgelegt.
Zinsfestschreibung: 10 Jahre bis 15.05.2024
Tilgung: 67 Vierteljahresraten in Höhe von 30.883,00 €,
1 Schlussrate in Höhe von 30.839,00 €
Tilgungsbeginn: 15.05.2017
Auszahlungskurs: 100 %
Besonderheit: Die Stadt erhält einen Tilgungszuschuss in Höhe von 7,5 % des
Zusagebetrages = 157.500,00 €
Kostenträger: 1682010100
Kostenstelle: 200202
Sachkonto: 4207301"

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

**9. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß STV/2228/2014
§ 100 HGO - Amt 65 - Neubau Bildungszentrum
Nordstadt
- Antrag des Magistrats vom 10.06.2014 -**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652012004 - Neubau
Bildungszentrum Nordstadt - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von
49.500,00 €

genehmigt.

Deckung aus Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652009018 - Sanierung
Theodor-Litt-Schule -.“

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

**10. Teilnahme beim "Open Data"-Portal des Bundes und STV/2182/2014
Bereitstellung von offenen Daten
- Antrag der Piraten-Fraktion vom 13.05.2014 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird beauftragt zukünftig das Open-Data-Portal des Bundes
,govdata.de' oder ein anderes CKAN-kompatibles (CKAN = Comprehensive
Knowledge Archive Network) Datenportal zu nutzen und dort maschinenlesbare offene
Daten zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind, soweit gesetzlich zulässig, unter der
,Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 1.0' oder der Creative-
Commons-Lizenz ,CC-BY-SA' zu veröffentlichen.“

Stv. Oechler, Piraten-Fraktion, begründet den Antrag kurz. Er betont, die Sache

keine Kosten, da die Kosten vom Bund im Rahmen einer Forschungsinitiative getragen würden.

Stv. Schmidt stellt für die Fraktionen SPD und B90/Die Grünen folgenden **Änderungsantrag**:

„Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen zukünftig das Open-Data-Portal des Bundes ‚govdata.de‘ oder ein anderes CKAN-kompatibles Datenportal für die Stadt Gießen genutzt werden kann, um dort maschinenlesbare offene Daten im Internet zur Verfügung zu stellen.“

Stv. Schlicksupp, CDU-Fraktion, beantragt, den **Änderungsantrag** um folgenden Satz zu **ergänzen**: *„Außerdem ist der Nutzen für die Anwender darzustellen.“*

Beratungsergebnis:

- Der Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: CDU, FW; Nein: SPD, GR).
- Dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und B90/Die Grünen wird mehrheitlich zugestimmt (Ja: SPD, GR; Nein: FW; StE: CDU).
- Der Antrag der Piraten-Fraktion hat sich durch den Änderungsantrag erledigt.

**11. Übernahme der Straßenbeleuchtung durch die SWG STV/2255/2014
- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.06.2014 -**

Antrag:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten zu prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Stadtwerke Gießen AG das Netz der Gießener Stadtbeleuchtung übernehmen kann. Vor Unterzeichnung eines Übernahmevertrages ist dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Zustimmung vorzulegen.“

Stv. Möller, CDU-Fraktion, erläutert den Antrag kurz und bittet um Zustimmung.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

**12. Bürgerbeteiligungssatzung STV/2260/2014
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 23.06.2014 -**

Antrag:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten bis spätestens zur Dezembersitzung dem Stadtparlament eine Bürgerbeteiligungssatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Als einen wichtigen Punkt soll im Entwurf eine verbesserte Bürgerbeteiligung, die die

baulichen Angelegenheiten betrifft (Bebauungsplanverfahren) und die über die Beteiligung nach § 3 Baugesetzbuch hinausgeht, erarbeitet und aufgenommen werden.“

Stv. Koch-Michel, Fraktion LB/BLG, begründet den Antrag kurz: Der Ausbau der Bürgerbeteiligung bedürfe einer Satzung, die eine verbindliche Regelung der Einbeziehung von Bürgern vorsehe.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz führt aus, dass der Entwurf einer Bürgerbeteiligungssatzung bereits erstellt sei. Er befinde sich noch innerhalb der Verwaltung in der Diskussion hinsichtlich der Umsetzbarkeit und ähnlicher Fragen. Sie hoffe, dass der Satzungsentwurf in die nächste Stadtverordnetensitzungsrunde einfließen könne. Der vorliegende Antrag sei unnötig.

Weiterhin informiert die **Oberbürgermeisterin**, der Einbringung der Beteiligungssatzung sei ein Demokratie-Audit vorgeschoben worden. Die Auswertung, die gegenwärtig erfolge, werde auch zum Feinschliff der Satzung herangezogen.

Auf Frage des **Stv. Roth**, CDU-Fraktion, sagt die Oberbürgermeisterin zu, dass die Stadtverordneten die Ergebnisse des Demokratie-Audits erhalten werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig abgelehnt (Nein: SPD, GR; StE: CDU, FW).

13. Termin Oberbürgermeister/-innenwahl 2015 **STV/2264/2014**
- Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 18.06.2014 -

Antrag:

„Die Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Gießen wird am 14. Juni 2015 durchgeführt. Eine gegebenenfalls notwendige Stichwahl findet zwei Wochen später, am 28. Juni 2015 statt. Vorbehaltlich der Entscheidung des Kreistages soll die Wahl zusammen mit der Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Gießen durchgeführt werden.“

Stv. Schmidt, SPD-Fraktion, begründet den Antrag. Die Wahl zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister solle mit der Wahl zur Landrätin bzw. zum Landrat zusammengelegt werden. Dadurch könnten Kosten gespart werden und eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

14. Verschiedenes

- Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die nächste Sitzung des Ausschusses nach der Sommerpause am Montag, 29.09.2014, 19:00 Uhr, stattfinden wird.
- **Stv. Janitzki**, Fraktion LB/BLG, fragt, ob die Stadtverordneten den Bericht des Magistrats zur *Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge 2009 – 2011* erhalten können.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz bejaht die Frage.

- **Stv. Koch-Michel**, Fraktion LB/BLG, fragt, ob der Nahverkehrsplan bald komme.

Bürgermeisterin Weigel-Greilich bejaht dies.

15. - Nicht öffentliche Sitzung 20.

21. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind (§ 52 HGO)

Nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit stellt der **Vorsitzende** fest, dass keine Zuschauer/-innen mehr da sind und gibt deshalb die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung getroffenen Kenntnisnahmen zu Protokoll:

In der heutigen Sitzung wurden nichtöffentlich ausschließlich Grundstücksverkäufe behandelt. Bei diesen Verkäufen betrug der Verkaufspreis weniger als 150.000 €. Gemäß Übertragungsbeschluss vom 22.05.2003 lagen die Entscheidungen deshalb beim Magistrat, der Ausschuss hatte sie nur zur Kenntnis zu nehmen. Im Einzelnen:

*Unter **TOP 15 (STV/2187/2014)** wurde der Verkauf eines städtischen Baugrundstücks in der Gemarkung Gießen, Flur 27, Nr. 389, 707 qm, an Privatpersonen zur Kenntnis genommen. Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen. Aus diesen Gründen ist eine Angabe zum Käufer und den näheren Vertragsmodalitäten nicht zulässig. Die Nichtbekanntgabe der Vertragsmodalitäten, einschließlich des Preises, erfolgt auch zum Schutz der Verhandlungsposition der Stadt bei zukünftigen Grundstücksgeschäften.*

*Unter **TOP 16 (STV/2197/2014)** wurde der Verkauf einer Teilfläche von ca. 200 qm des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Gießen, Flur 34, Nr. 318/4 an eine Privatperson zur Kenntnis genommen. Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen, die Bekanntgabe der näheren Vertragsmodalitäten*

unterbleibt aus den beim vorherigen TOP genannten Gründen.

Unter **TOP 17 (STV/2198/2014)** wurde der Verkauf von Teilflächen mit 110 qm aus den städtischen Grundstücken in der Gemarkung Gießen, Flur 1, Nr. 877/14 und Nr. 877/15 (Bereich Hinter der Westanlage) an eine Privatperson zur Kenntnis genommen. Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen, die Bekanntgabe der näheren Vertragsmodalitäten unterbleibt aus den oben genannten Gründen.

Unter **TOP 18 (STV/2216/2014)** wurde der Verkauf einer Teilfläche von ca. 2000 qm des städtischen Gewerbegrundstücks in der Gemarkung Lützellinden, Flur 6, Nr. 223, zur Kenntnis genommen. Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen, die Bekanntgabe der näheren Vertragsmodalitäten unterbleibt aus den oben genannten Gründen.

Unter **TOP 19 (STV/2226/2014)** wurde der Verkauf einer Teilfläche von ca. 127 qm des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Wieseck, Flur 1, Nr. 196, Grünanlage Kirchstraße, und einer Teilfläche von ca. 9 qm aus der Straßenparzelle Flur 1, Nr. 699/1, Kirchstraße, zur Kenntnis genommen. Die nichtöffentliche Behandlung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen, die Bekanntgabe der näheren Vertragsmodalitäten unterbleibt aus den oben genannten Gründen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Vorsitzende** die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

DER VORSITZENDE:

(gez.) S c h o l z

DER SCHRIFTFÜHRER:

(gez.) K n o t h